

# **Geschäftsordnung des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V.**

## **Paragraph 1 Allgemeines**

Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Organisation der Arbeit des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V.

## **Paragraph 2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes soll 4 Jahre betragen. In der Jahreshauptversammlung muss die Geschäftsordnung durch die Mitglieder bestätigt werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Geschäftsordnung zur Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **Paragraph 3 Versammlung**

Mitgliederversammlungen werden mindestens 1 x im Quartal, Termine lt. Veranstaltungsplan, durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

## **Paragraph 4 Einladungen**

Die Einladungen an die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen im Voraus den Mitgliedern zuzuleiten.

## **Paragraph 5 Vorstandssitzung**

Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine vorbereitende Beratung des Vorstandes statt. Der 1. Vorsitzende legt dazu jeweils die Tagesordnung fest. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden dann einberufen, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen.

## **Paragraph 6 Ablauf der Sitzungen**

Vorstandssitzungen, Versammlungen u.a. Veranstaltungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt werden. Bei

Wortmeldungen der Mitglieder werden diese in Reihenfolge der Meldungen durch den Versammlungsleiter zu Wort gebeten. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und hat die Möglichkeit, einen Redner der nicht zur TO spricht, das Wort zu entziehen. Er hat das Recht, bei Ausschreibungen von Versammlungsteilnehmern die Versammlung zu schließen und einen neuen Termin festzulegen. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

### **Paragraph 7 Anträge**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind an den Vorstand oder in der Versammlung vorzubringen. Die Antragsfrist für Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung beträgt 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung und ist schriftlich einzureichen.

### **Paragraph 8 Niederschriften**

Von jeder Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Beschlüssen sind die Ja-Nein-Enthaltungen in der Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschriften werden nach Bestätigung vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

### **Paragraph 9 Zuständigkeiten**

- (1) Der Vorstand wird auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung tätig. Der Vorstand arbeitet gemeinschaftlich. Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Zweitstimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand beauftragt den 1. Vorsitzenden mit der Vertretung im Rechtsverkehr. Die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden gehen bei dessen Abwesenheit auf den 2. Vorsitzenden über.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und andere Veranstaltungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er zeichnet Rechnungen gegen. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, bei öffentlichen Veranstaltungen repräsentiert er den Verein.
- (3) Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Die anfallenden Arbeiten werden bei Bedarf unter den beiden Vorsitzenden aufgeteilt.

- (4) Dem Schatzmeister obliegen die Kassengeschäfte. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins genauestens Buch zu führen. Auch bei Veranstaltungen des Vereins hat er dafür zu sorgen, dass alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden. Des Weiteren hat er über diese Veranstaltungen eine gesonderte Abrechnung zu erstellen und diese dem Vorstand und der Mitgliedschaft mitzuteilen. In der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbestand des Vereins bekannt zu geben. Mindestens einmal im Jahr ist die Kassenführung von den Kassenprüfern auf seine Richtigkeit zu prüfen. Erst bei einwandfreier Kassenführung kann der Antrag auf Entlastung in der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei nicht geordneter Kassenlage, Kasse und Bücher einzuziehen und diese dem 1. Vorsitzenden mit Angabe der Gründe zu übergeben.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen. Gleichzeitig ist der Schriftführer für die Archivierung des Schriftgutes des Vereins verantwortlich.
- (6) Der 1. Schießwart ist verantwortlich für den gesamten Schießbetrieb und die Waffen des Vereins. Er organisiert die Schießveranstaltungen im Verein und plant Vergleichsschießen mit anderen Vereinen. Ihm obliegt die Aufstellung von Damen- und Herrenmannschaften für die Wettkämpfe. Gleichzeitig hat er die ständige Weiterbildung der Schützinnen und Schützen zu gewährleisten. Er hat die Koordinierung der Tätigkeit der Schießstandverantwortlichen durchzuführen.
- (7) Der 2. Schießwart vertritt den 1. Schießwart und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben. Die anfallenden Arbeiten werden bei Bedarf unter den beiden Schießwarten aufgeteilt.
- (8)** Der Jugendwart übt seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand aus und ist in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Er ist für die Ausbildung der Jungschützen zuständig und ihm obliegt die Aufstellung von Jugendmannschaften.

### **Paragraph 10 Pflichtstunden und Aufsichten**

Alle aktiven Mitglieder bis zum 70. Lebensjahr werden verpflichtet, im Jahr 10 Pflichtstunden für Arbeitseinsätze aller Art zu leisten. Für nichtgeleisteten Stunden sind 10 Euro/Stunde in die Vereinskasse zu entrichten. Diesbezügliche Änderungen können in der Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Die geleisteten Arbeitsstunden sind übertragbar. Der Vorstand organisiert den Nachweis über die geleisteten Stunden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Aufsicht zahlt derjenige 10 Euro in die Vereinskasse.

## **Paragraph 11 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied im Schützenverein kann sein, wer die Satzung anerkennt, aktiv am Vereinsleben teilnimmt, seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig entrichtet, die Aufnahmegebühr von 200 € bezahlt hat.

Für die Traditionspflege wird empfohlen eine Uniform zuzulegen.

## **Paragraph 12 Kleiderordnung**

Die freiwillige Traditionskleidung des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V. besteht aus:

- Damen:**
- Schützenhut in Schützengrün mit Feder
  - Schützenjacke in Schützengrün mit Hornknöpfen
  - Kragenspiegel: kleines goldenes Eichenlaub seitenverkehrt angebracht
  - Schulterstücke: Gold Leutnantschulterstücke
  - weiße Bluse mit Schützenkordel
  - schwarzer Roch oder schwarze Tuchhose
  - schwarze Schuhe
  - weiße Handschuhe

- Herren:**
- Schützenhut in Schützengrün mit Feder
  - Schützenjacke in Schützengrün mit Hornknöpfen
  - Kragenspiegel: kleines goldenes Eichenlaub seitenverkehrt angebracht
  - Schulterstücke: Gold Leutnantschulterstücke
  - weißes Hemd mit Schützenbinder
  - schwarze Tuchhose
  - schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe
  - weiße Handschuhe
  - Schützenweste nach eigenem Ermessen

- Kinder/**
- Barett in Schützengrün

- Jugend**
- weißes Hemd mit Schützenkordel
  - Schützenweste
  - weiße Handschuhe

Bei allen Ausmärschen mit Fahne und Totenehrungen in Uniform sind weiße Handschuhe Pflicht.

Bei Verstößen gegen diese Kleiderordnung sind 5 Euro in die Vereinskasse zu zahlen. Diese Beträge werden für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt. Es gilt außerdem ein generelles Jeansverbot und Turnschuhverbot. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle.

### **Paragraph 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. In der Jahreshauptversammlung berichten die Kassenprüfer über ihr Kontrollergebnis.

### **Paragraph 14 Ausmärsche**

Jedes Mitglied hat mindestens am eigenen Schützenfest und am Stadtfest der Stadt Gerbstedt teilzunehmen.

Sollte der Schützenverein den Wiesenkönig stellen, ist die Teilnahme am Eröffnungsmarsch und am Schützenaufmarsch verpflichtend.

### **Paragraph 15 Verfügungsgewalt**

- (1) Der 1. Vorsitzende kann eigenhändig über einen Betrag von 50 Euro verfügen.
- (2) Der Vorstand verfügt über einen Betrag von 1.500 Euro um Anschaffungen zu tätigen.
- (3) Alle Ausgaben, die einen Wert von 1.500 Euro übersteigen, müssen durch die Mitgliedschaft bestätigt werden.
- (4) Jubiläen, Geburtstage etc. werden durch den Vorstand bedacht.

Bei Zuwiderhandlungen wird eine Abmahnung ausgesprochen. Die 3. Abmahnung bedeutet den Vereinsausschluss.

### **Paragraph 16 Kandidatur**

Jedes volljährige aktive Mitglied kann für den Vorstand kandidieren. Wer vor Ablauf seiner Amtszeit ohne triftigen Grund sein Amt niederlegt, hat keinen Anspruch auf eine erneute Kandidatur.

### **Paragraph 17 Austritte**

Mitglieder, die den Verein wegen Unstimmigkeiten oder anderen negativen Gründen verlassen haben, bleibt die Wiederaufnahme verwehrt. Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Paragraph 18 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung am 01.03.2016 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung des Schützenvereins Gerbstedt und Umgebung 1404 e.V. beraten und beschlossen

—